

1. Allgemeines

Soweit von uns nicht schriftlich anderweitige Vereinbarungen bestätigt sind, gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen.

Alle Aufträge werden aufgrund dieser Bedingungen angenommen und ausgeführt. Sie gelten auch ohne wiederholte Bekanntgabe für künftige Lieferungen. Der Besteller erkennt sie durch Auftragserteilung an.

Etwa anders lautende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden durch die Annahme seines Auftrages nicht anerkannt.

2. Angebot und Auftrag

Angebote sind stets freibleibend. Mündliche Angebote sowie alle Aufträge bedürfen zur Rechtsverbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung. An Stelle dieser kann bei kurzfristiger Lieferung die ausgestellte Rechnung treten. Mindestauftragswert: € 75,-.

Bei Kauf nach Muster behalten wir uns geringfügige Abweichungen in Qualität, Farbe und Ausführung vor, soweit diese fertigungstechnisch bedingt sind.

3. Preise

Es gelten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Sie verstehen sich stets zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Bei Aufträgen unter € 75,- Nettowarenwert wird ein Bearbeitungszuschlag von € 35,- erhoben.

Preiserhöhungen für die bestellte Ware nach Auftragsbestätigung teilen wir dem Käufer unverzüglich mit. Die Preiserhöhung wird wirksam, wenn der Käufer nicht innerhalb von 5 Tagen widerspricht. Widerspricht der Käufer, so können wir zwischen Lieferung zum vereinbarten Preis und Rücktritt wählen. Erklären wir den Rücktritt vom Vertrage, sind weitere Ansprüche des Käufers ausgeschlossen.

4. Lieferung und Gefahrübergang

Lieferungen erfolgen ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Kosten für Eilversand (Expressgut) gehen grundsätzlich zu Lasten des Käufers. Unsere Lieferpflicht gilt als erfüllt, sobald die Ware unser Werk/Lager verlassen hat oder dem Käufer die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Versandweg und -mittel sind, wenn nicht anders vereinbart, unserer Wahl überlassen.

Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an die Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder des Lagers unabhängig davon auf den Käufer über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Dies gilt auch dann, wenn wir es übernehmen, die Ware zu dem Versandbeauftragten zu schaffen.

Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Lieferung erfolgt nur auf feste Rechnung, so dass bestellte und gelieferte Ware nicht zurückgenommen werden kann.

Mehr- oder Minderlieferungen sind uns bis zu 10% der vereinbarten Menge gestattet. Die im Lieferschein ausgewiesene Menge gilt als geliefert, sofern nicht der Käufer unverzüglich nach Abnahme eine Abweichung nachweist.

5. Lieferzeit

Liefertermine sind von der Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen abhängig. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Käufer mit einer Verbindlichkeit in Rückstand ist. Wir behalten uns vor, die weitere Erfüllung von Sicherheiten abhängig zu machen oder Vorauszahlungen zu verlangen, falls Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstehen. Ergeben Auskünfte oder andere Umstände eine Gefährdung unserer Ansprüche aus dem Liefervertrag, so sind wir ohne jede Entschädigungspflicht bei Aufrechterhaltung unserer Ansprüche aus Teilleistungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Käufer nicht innerhalb gesetzter Frist Sicherheit leistet.

Die Lieferzeit gilt nur annähernd vereinbart. Sie beginnt mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung und gilt als eingehalten, wenn bis Ende der Lieferzeit die Ware das Werk/Lager verlassen hat oder bei Verwendungsmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist.

Die Lieferzeit verlängert sich – auch innerhalb eines Lieferverzuges – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung der verkauften Ware von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Lieferungen und deren Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Käufer baldmöglichst mit. Wird durch diese Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich in einem solchen Fall die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche und Rücktrittsrechte herleiten. Hält der Verkäufer eine vereinbarte Lieferfrist aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht ein, so ist der Käufer verpflichtet, ihm eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung sind – außer in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit – ausgeschlossen. Für unvollständige Lieferungen gilt dies sinngemäß; ein Rücktritt vom Vertrag ist hier jedoch nur dann zulässig, wenn die unvollständige Lieferung für den Käufer wertlos ist. Der Schadenersatz bleibt in jedem Fall auf den Auftragswert begrenzt. Bei Lieferung und Abruf erlischt unsere Lieferpflicht, wenn der Käufer nicht binnen drei Monaten nach Auftragserteilung abrufft. Wir sind jedoch auch nach Ablauf dieser Frist berechtigt, Abnahme der Ware oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, so sind wir berechtigt, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, anderweitig über die bestellte Ware zu verfügen und den Käufer mit entsprechend verlängerter Frist zu beliefern.

6. Verpackung

Die Art der Verpackung bleibt uns überlassen.

Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Sie bildet in jedem Fall einen Teil der Ware und ist deshalb bei Fälligkeit des gesamten Kaufpreises zu zahlen.

7. Auskünfte und Raterteilung

Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte, technische Beratungen und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

8. Zahlungsbedingungen

Zahlungen in 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen rein netto. Bei Vorkasse 3% Skonto.

Bei Verzug werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens die üblichen Zinssätze der Kreditinstitute für Kreditgewährung berechnet.

Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannter Gegenansprüche aus einem anderen Vertragsverhältnis ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt für die Aufrechnung mit Gegenansprüchen, die wieder auf einer unbestrittenen noch auf einer rechtskräftig festgestellten Forderung beruhen.

Grundlage für jede Lieferung ist die Kreditwürdigkeit des Käufers. Wird uns während der Vertragsdauer Negatives über die Kreditwürdigkeit des Käufers bekannt oder befindet er sich mit einer Zahlung in Verzug, so werden unsere gesamten Außenstände beim Käufer sofort zur Zahlung fällig. Außerdem steht uns das Recht zu, Vorauszahlungen zu verlangen, Sicherheiten zu fordern oder von laufenden Verträgen zurückzutreten. Von Käufern, mit denen noch keine laufende Geschäftsverbindung besteht, wird um Angabe von Bank- und Handelsreferenzen gebeten, sonst wird Einverständnis mit Nachnahmelieferungen vorausgesetzt.

9. Mängelrügen und Gewährleistung

Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen in geeigneter Weise auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Die Untersuchung ist im Hinblick auf die Eignung der Ware für den vorgesehenen Einsatz durchzuführen.

Beanstandungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich, spätestens fünf Tage nach Eingang der Ware, vom Käufer angezeigt werden.

Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die beim Käufer aus unsachgemäßer Lagerung oder Behandlung entstehen.

Bei berechtigter Beanstandung erfolgt nach unserer Wahl unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lassen, ohne den Mangel zu beheben oder Ersatz zu liefern, oder wenn die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unmöglich ist, so steht dem Käufer das Recht zu, Wandlung oder Minderung zu verlangen.

Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann er nur verlangen, soweit die Zusicherung den Zweck verfolgte, ihn hiergegen abzusichern. Ebenso ist ein Schadenersatz wegen Mangelfolgeschäden, die nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, ausgeschlossen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund. Mängelrügen entbinden nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung. Beanstandete Ware darf nur mit unserem Einverständnis zurückgesandt werden. Alle gesetzlichen und

vertraglichen Ansprüche des Käufers, die in einem Mangel der Lieferung ihren Grund haben, verjähren 6 Monate nach Lieferung.

10. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant bleibt Eigentümer der gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäß Vertrag vollständig erhalten hat.

Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gem. §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer mit Verbindung, Vermischung oder Vermengung ein Eigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Ware, die ebenfalls als Vorbehaltsware gilt, unentgeltlich zu bewahren. Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltswaren ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zzgl. eines Sicherungsaufschlages von 10%, der jedoch außer Ansatz bleibt, wenn ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers an Miteigentum entspricht.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Peine.

Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse mit Vollkaufleuten sowie für Ansprüche, die im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden, ist Peine.

12. Rechtswirksamkeit

Soweit eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht sein sollte, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.